

# Stadt Wermelskirchen

Der Bürgermeister

<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlich -</b>	Drucksache - Nr:	<b>0018/2017</b>	
	Datum:	23.01.2017	
	Federführendes Amt:	Kämmerei	
	Mitwirkendes Amt:	Kattwinkelsche Fabrik	
<b>Feststellung des Jahresabschlusses des städtischen Eigenbetriebs Kattwinkelsche Fabrik für das Wirtschaftsjahr 2015</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	15.02.2017	Ausschuss für Schule, Kultur und Betriebsausschuss Kattwinkelsche Fabrik	Vorberatung
Öffentlich	27.03.2017	Rat der Stadt	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss der Kattwinkelschen Fabrik per 31.12.2015 mit Schlussbilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und den Lagebericht fest. Die Schlussbilanz schließt in Aktiva und Passiva jeweils mit 2.862.657,97 € ab.
2. Der Rat der Stadt beschließt, den Jahresfehlbetrag von 482.606,56 € in voller Höhe aus Haushaltsmitteln der Stadt Wermelskirchen auszugleichen.
3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Betriebsausschuss Kattwinkelsche Fabrik erteilt gem. § 5 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung der Betriebsleitung aufgrund des Prüfungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hübenthal & Partner mbB, Remscheid, vom 05.09.2016 vorbehaltlose Entlastung.
4. Der Rat der Stadt erteilt gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung dem Ausschuss für Schule und Kultur, Betriebsausschuss Kattwinkelsche Fabrik vorbehaltlose Entlastung.

Der Jahresabschluss mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Lagebericht sind dem Original der Niederschrift des Rates als Anlage beizufügen.

**Sachverhalt:**

**Allgemeines**

Seit dem 01.01.1999 wird die Kattwinkelsche Fabrik in der Stadt Wermelskirchen in eigenbetriebsähnlicher Rechtsform geführt. Für das Wirtschaftsjahr 2014 ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der nach § 27 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) i. V. m. § 95 GO NRW aus der Bilanz, der Ergebnis - und Finanzrechnung und dem Anhang besteht. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

**Jahresergebnis 2015**

Der Wirtschaftsplan 2015 wies in der Planung als Jahresverlust 483.980,00 € aus. Der tatsächlich im Rahmen des Jahresabschlusses für 2015 ermittelte Jahresverlust beträgt 482.606,56 €. Der Fehlbetrag soll in voller Höhe aus Mitteln des Städtischen Haushaltes ausgeglichen werden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Kattwinkelschen Fabrik darauf hingewiesen, dass Erträge und Aufwendungen auszugleichen sind. Daher ist die Beschränkung des Ausgleichs aus Haushaltsmitteln lediglich auf den „liquiden Fehlbetrag“ nicht zulässig.

**Prüfung des Jahresabschlusses**

Gemäß § 106 Abs. 2 der GO NRW obliegt die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), die sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Die Gemeinde kann einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Der Gemeindeprüfungsanstalt wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hübenthal & Partner mbB, Remscheid, zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 vorgeschlagen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gab keinen Anlass zu Beanstandungen.

Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Mitgliedern des „Ausschusses für Schule, Kultur und Betriebsausschuss Kattwinkelsche Fabrik“ zur Kenntnis gegeben. Den Fraktionen wird darüber hinaus je 1 Exemplar zugeleitet. Je eine Ausfertigung erhalten das örtliche Rechnungsprüfungsamt und die Gemeindeprüfungsanstalt. Bei der Sitzung des Ausschusses soll das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht mit in die Beratung einbezogen werden. Zur Sitzung des Ausschusses wird ein mit der Prüfung beauftragter Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hübenthal & Partner mbB anwesend sein und zur Prüfung Stellung nehmen.

**Anlage/n:**

Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hübenthal & Partner mbB

<b>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Ja</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Nein</b>
<b>FINANZIELLE ABSICHERUNG DER AUSGABEN BEI:</b>				

Gesamtkosten der Maßnahme Beschaffungs/ Herstellungskosten einschl. MWSt.)  EUR	zur Verfügung stehende Mittel: Ansatz, Ausgaberesst  EUR	Verpflichtungsermächtigung  EUR
Jährliche zusätzliche Folgekosten: EUR		<b>Keine</b>
<p><b>Der Betrag steht haushaltsmäßig in voller Höhe zur Verfügung: (bei Nein: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ja                      <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept: (bei Ja: Stellungnahme der Kämmerei erforderlich)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ja                      <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><b>Wenn Ja, welche:</b></p>		



**BERICHT**

**ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES  
ZUM 31. DEZEMBER 2015**

**UND DES LAGEBERICHTS FÜR  
DAS GESCHÄFTSJAHR 2015**

**DER EIGENBETRIEBSÄHNLICHEN EINRICHTUNG  
DER STADT WERMELSKIRCHEN  
"KATTWINKELSCHE FABRIK"**

---



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
4.1.2. Jahresabschluss	13
4.1.3. Lagebericht	14
4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	15
4.3. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
4.3.1. Ertragslage (Ergebnisrechnung)	16
4.3.2. Vermögenslage (Bilanz)	18
5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	22
6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	23



### **ANLAGENVERZEICHNIS**

1. Bilanz zum 31. Dezember 2015
2. Ertragsrechnung für das Geschäftsjahr 2015
3. Finanzrechnung für das Geschäftsjahr 2015
4. Anhang für das Geschäftsjahr 2015
5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015
6. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
7. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
8. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002



## 1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

### **Kattwinkelsche Fabrik, Wermelskirchen**

- im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb", "Betrieb" oder "KATT" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der Katt nach berufsmäßigen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Betriebsausschusssitzung vom 18. Februar 2016 - nach Zustimmung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne - zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag am 08. April 2016 angenommen.

Unser Auftrag erstreckte sich gemäß § 106 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen auf die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Einbeziehung der Buchführung nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt 2. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung.



Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3. und 4. im Einzelnen dargestellt. Abschnitt 5. enthält Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Ergebnisrechnung (Anlage 2), der Finanzrechnung (Anlage 3) und dem Anhang (Anlage 4) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 5) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 7 dargestellt. Der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG ist als Anlage 8 beigefügt.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 9 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" zugrunde.



## 2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 5) und auf Grundlage des von ihr aufgestellten Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2015 (Anlagen 1 bis 4) und in den weiteren Unterlagen, insbesondere der Unternehmensplanung für das Jahr 2016, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs beurteilt.

Gemäß § 106 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Satz 1 GO NRW nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

### **Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:**

- Im Wirtschaftsjahr 2015 fanden 39 Veranstaltungen mit insgesamt 9.214 zahlenden Besuchern statt (Vorjahr: 32 Veranstaltungen, 7.505 zahlende Gäste). Die Auslastung der Bogenbinderhalle betrug 93 %, die der Kleinen Halle 72 %, die Gesamtauslastung 80 %.
- Der Schwerpunkt der Veranstaltungen lag auch im Jahr 2015 wieder bei den Kabarettveranstaltungen mit zahlreichen renommierten Künstlern wie Herbert Knebel, Torsten Sträter, Michael Hatzius und Dieter Nuhr.
- Die Umstellung unseres Ticketsystems in der Zusammenarbeit mit Wuppertal.live hat sich bewährt.



- Der pädagogische Bereich der Kattwinkelschen Fabrik hält offene Angebote für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Medienpädagogik, Fotografie und Film einschließlich Filmschnitt, Kunst, Werken, kreative Gestaltung, Tanzen und Gesang vor. Ein Schwerpunkt liegt auf der kultur-pädagogischen Arbeit mit der Jugendkunstschule, die in Projekten und Kursen erfolgt. Diese unterschiedlichen Angebote finden an 5 Öffnungstagen mit ca. 4 Stunden täglich statt und werden wöchentlich von ca. 100 Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen. Besondere Highlights im Jahr 2015: Osterferienprojekt Katt Kunstbewegung XI, 2-wöchiges Sommerferienprojekt "Kinderstadt" in Kooperation mit dem Amt für Jugend, Bildung und Sport mit 200 Kindern, davon 10 Kinder mit Behinderung und 5 Flüchtlingskinder und Couchgeflüster-Wohnzimmerkonzertabende mit jeweils 2 Bands im Jugendbereich.
- Nach einem guten Start des Folgepächters unseres Cafés stellten sich nach und nach die Überforderung der Familie und des jungen Pächters heraus, was letztlich dazu führte, dass eine Kündigung des Pachtvertrages durch die Katt zum 28.02.2016 erfolgte. Das Pachtobjekt wurde ausgeschrieben und mit Anette und Jens Koriandt aus Wermelskirchen ein neues Pächterpaar gefunden, dass das Café seit dem 01.03.2016 erfolgreich betreibt.
- Für das gesamte Katt-Gebäude und die Außenbeleuchtung stehen in naher Zukunft Renovierungsarbeiten an. Die Finanzierung der vorgenannten Investitionen ist durch Zuschüsse der Stadt Wermelskirchen geplant.
- Soweit die Stadt Wermelskirchen, wie in der Vergangenheit geschehen, die zukünftig entstehenden Verluste ausgleicht, sind aus heutiger Sicht bestandsgefährdende Risiken, die zur Einschränkung des Leistungsangebotes führen, nicht zu erwarten.



Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Sofern der Eigenbetrieb seine Ertragslage in dem geplanten Umfang verbessern und ihre Liquiditätslage jederzeit ausgeglichen gestalten kann, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.



### **3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlagen 1 - 4) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 5), die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Über die Prüfung nach § 53 HGrG wird in Abschnitt 5. gesondert berichtet.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 12. Juli 2016 bis zum 5. September 2016, davon bis zum 13. Juli 2016 in den Geschäftsräumen der Kattwinkelschen Fabrik in Wermelskirchen und danach in unserem Büro in Remscheid durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 10. September 2015 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2014; er wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 4. Juli 2016 unverändert festgestellt.



Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 GemHVO NRW erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir neben den Vorschriften der GemHVO NRW die handelsrechtlichen Bestimmungen und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Betriebsrisiken sind aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und den Mitarbeitern der Kämmerei sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.



Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens
- Entwicklung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse
- Forderungen und Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber der Stadt Wermelskirchen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Umsatzerlöse, insbesondere aus dem Veranstaltungsbereich
- Erträge aus Zuschüssen
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so festgelegt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Soweit wir es für erforderlich hielten, haben wir Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss vorgenommen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Bei der Prüfung konnte nicht auf ein bestehendes Risikofrüherkennungssystem im Sinne von § 10 EigVO NRW zurückgegriffen werden, da dieses noch nicht besteht. Die Betriebsleitung hat aber im Geschäftsjahr 2015 erste Schritte zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems eingeleitet.



#### **4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

##### **4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

###### **4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebs erfolgt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung auf einer EDV-Anlage vom Typ IBM Netvista unter Einsatz des Programms Lexware Buchhalter der Firma Haufe Business Software. Die aktuelle Softwarebescheinigung wurde uns vorgelegt. Die Anlagenbuchhaltung wird über Excel-Listen geführt und täglich fortgeschrieben. Die Verbuchung der Geschäftsvorfälle erfolgt durch eine externe Buchhalterin.

Das von der Betriebsleitung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Betriebszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Wesentliche Veränderungen der Verfahrensabläufe in der Buchführung haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.



#### **4.1.2. Jahresabschluss**

Nach § 19 Abs. 1 der Eigenbetriebsordnung NRW muss die Buchführung eines Eigenbetriebs den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen. Die Kattwinkelsche Fabrik bilanziert gemäß den NKF-Vorschriften (GemHVO NRW).

Unsere Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 entsprechend den Vorschriften der GemHVO NRW und der Eigenbetriebsverordnung NRW aufgestellt wurde.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang, ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgte nach dem Schema des § 41 GemHVO NRW. Die Gliederung der Ergebnisrechnung (Anlage 2) erfolgt nach § 38 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 GemHVO NRW. Die Gliederung der Finanzrechnung (Anlage 3) erfolgt nach § 39 Satz 1 i. V. m. § 3 GemHVO NRW.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Betriebsleitung aufgestellten Anhang (Anlage 4) sind die auf die Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben nach §§ 43 ff. GemHVO NRW sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz und Ergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Der Anhang wurde ergänzt um Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.





#### **4.1.3. Lagebericht**

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 5) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sowie berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Stichtag des Jahresabschlusses eingetreten sind, zutreffend im Lagebericht dargestellt sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle nach § 48 GemHVO NRW vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

#### **4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

##### **4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 106 GO NRW sowie § 37 ff. GemHVO NRW beachtet wurden und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt 4.3.



#### **4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 4).



## 4.3. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Ertragsrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet.

### 4.3.1. Ertragslage (Ergebnisrechnung)

Die aus der Ergebnisrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2015 und 2014 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen für den Gesamtbetrieb. Die Spartenrechnung ist im Anhang enthalten:

	2015		2014		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Ordentliche Erträge					
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	111	33,4	121	37,7	-10
Privatrechtliche Leistungsentgelte	207	62,3	184	57,3	23
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7	2,1	8	2,5	-1
Sonstige ordentliche Erträge	7	2,1	8	2,5	-1
<b>Betriebsleistung</b>	<b>332</b>	<b>100,0</b>	<b>321</b>	<b>100,0</b>	<b>11</b>
Ordentliche Aufwendungen					
Personalaufwendungen	-19	-5,7	-21	-6,5	2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-260	-78,3	-245	-76,3	-15
Bilanzielle Abschreibungen	-49	-14,8	-51	-15,9	2
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-487	-145,7	-445	-138,6	-42
	<b>-815</b>	<b>-245,5</b>	<b>-762</b>	<b>-237,3</b>	<b>-53</b>
<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-483</b>	<b>-145,5</b>	<b>-441</b>	<b>-137,3</b>	<b>-42</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-483</b>	<b>-145,5</b>	<b>-441</b>	<b>-137,3</b>	<b>-42</b>

Der Jahresfehlbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 441 um TEUR 42 auf TEUR 483 erhöht. Der Grund dafür ist im Wesentlichen der Anstieg der sonstigen ordentlichen Aufwendungen um TEUR 42 auf TEUR 487.

Die Position **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** enthält Zuweisungen des Land-



schaftsverbandes von TEUR 40 (Vj.: TEUR 40), die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse von TEUR 29 (Vj.: TEUR 29) und andere Zuschüsse in Höhe von TEUR 42 (Vj.: TEUR 51).

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** liegen mit TEUR 207 um TEUR 23 über dem Vorjahr (TEUR 184). Die Veranstaltungserlöse sind um TEUR 7, Bewirtungsumsätze an den Jugendbereich um TEUR 9 und verschiedene Teilnahme- und Nutzungsentgelte um TEUR 7 gestiegen.

Die **Kostenerstattungen** der Bücherei liegen mit TEUR 7 leicht unter Vorjahresniveau.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** haben sich nach TEUR 8 im Vorjahr um TEUR 1 auf TEUR 7 vermindert.

Die **Personalaufwendungen** betreffen Aushilfslöhne und sind mit TEUR 19 (2014: TEUR 21) annähernd auf Vorjahresniveau. Das Personal wird im Wesentlichen durch die Stadt Wermelskirchen gestellt. Entsprechende Aufwendungen sind unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen erfasst.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind von TEUR 245 im Vorjahr auf TEUR 260 gestiegen. Die darin enthaltenen Veranstaltungskosten sind aufgrund der gestiegenen Veranstaltungsintensität um TEUR 18 auf TEUR 123 gestiegen.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** liegen mit TEUR 487 um TEUR 42 über dem Vorjahr. Die wesentlichen Ursachen sind die um TEUR 26 höheren Kosten für Personalstellung und um TEUR 12 gestiegenen Verwaltungskosten.



#### 4.3.2. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2015 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2014 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) und kurzfristiger (Fälligkeit kleiner ein Jahr) Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2015 und 2014:

#### Vermögensstruktur

	2015		2014		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Sachanlagen	<u>2.813</u>	<u>98,2</u>	<u>2.856</u>	<u>98,8</u>	<u>-43</u>
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>	<u>2.813</u>	<u>98,2</u>	<u>2.856</u>	<u>98,8</u>	<u>-43</u>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12	0,4	15	0,6	-3
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>16</u>	<u>0,6</u>	<u>18</u>	<u>0,6</u>	<u>-2</u>
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>	<u>28</u>	<u>1,0</u>	<u>33</u>	<u>1,2</u>	<u>-5</u>
<b>Liquide Mittel</b>	<u>22</u>	<u>0,8</u>	<u>1</u>	<u>0,0</u>	<u>21</u>
	<u>2.863</u>	<u>100,0</u>	<u>2.890</u>	<u>100,0</u>	<u>-27</u>

## Kapitalstruktur

	2015		2014		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Stammkapital	153	5,3	153	5,3	0
Allgemeine Rücklage	1.230	43,0	1.254	43,4	-24
Verlustvortrag	-464	-16,2	-501	-17,3	37
Jahresfehlbetrag	<u>-483</u>	<u>-16,9</u>	<u>-441</u>	<u>-15,3</u>	<u>-42</u>
<b>Eigenkapital</b>	<u>436</u>	<u>15,2</u>	<u>465</u>	<u>16,1</u>	<u>-29</u>
Sonderposten für Zuwendungen	<u>1.487</u>	<u>52,0</u>	<u>1.515</u>	<u>52,4</u>	<u>-28</u>
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<u>1.487</u>	<u>52,0</u>	<u>1.515</u>	<u>52,4</u>	<u>-28</u>
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	7	0,2	12	0,4	-5
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Liquiditätssicherung	808	28,2	794	27,5	14
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9	0,3	8	0,3	1
Übrige Verbindlichkeiten und PRAP	<u>116</u>	<u>4,1</u>	<u>96</u>	<u>3,3</u>	<u>20</u>
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<u>940</u>	<u>32,8</u>	<u>910</u>	<u>31,5</u>	<u>30</u>
	<u>2.863</u>	<u>100,0</u>	<u>2.890</u>	<u>100,0</u>	<u>-27</u>

Die Bilanz enthält nach den uns erteilten Auskünften alle bilanzierungspflichtigen Vermögens- und Schulden des Eigenbetriebs. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung.

Der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB, der sich sowohl auf die Ausübung von Bewertungsmethoden, als auch die Inanspruchnahme von Ausweishwahlrechten bezieht, wurde beachtet.



### **Vermögensstruktur**

Die Bilanzsumme hat sich von TEUR 2.890 um TEUR 27 auf TEUR 2.863 vermindert. Die wesentlichen Gründe werden nachfolgend erläutert:

Das Anlagevermögen verminderte sich im Wirtschaftsjahr 2015 von TEUR 2.856 auf TEUR 2.813. Die Veränderung von TEUR 43 resultiert aus Anlagenzugängen von TEUR 7 denen Abschreibungen von TEUR 50 gegenüberstehen.

Die Forderungen belaufen sich auf TEUR 12 (Vj.: TEUR 15). Darin enthalten sind Forderungen gegenüber dem privaten Bereich von TEUR 5 (Vj.: TEUR 8) und gegenüber dem öffentlichen Bereich von TEUR 7 (Vj.: TEUR 7).

Bei dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 16) handelt es sich um einen Zuschuss für die Wärmeerzeugungsanlage, der analog zur Nutzungsdauer über 15 Jahre abgeschrieben wird.

Die liquiden Mittel sind deutlich gestiegen und betragen nach TEUR 1 im Vorjahr TEUR 22.



### **Kapitalstruktur**

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich von TEUR 465 um TEUR 29 auf TEUR 436 vermindert. Dieser Veränderung liegt nach Ausgleich des Verlustvortrages 2013 in Höhe von EUR 453.545,83 durch die Stadt Wermelskirchen der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2015 (TEUR 483 nach TEUR 441 im Vorjahr) zugrunde.

Das Stammkapital beträgt unverändert TEUR 153. In Höhe von TEUR 24 wurde eine Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2012 mit der Rücklage vorgenommen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse verringert sich bei Zugängen von TEUR 2 und einer Auflösung in Höhe von TEUR 29 auf TEUR 1.488 (Vj.: TEUR 1.515).

Die Rückstellungen belaufen sich auf TEUR 7 (Vj.: TEUR 12). Es bestehen Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten für die Jahre 2014 und 2015 in Höhe von TEUR 6 und Archivierungskostenrückstellungen in Höhe von TEUR 1.

Die Verbindlichkeiten aus Liquiditätssicherung belaufen sich auf TEUR 808 (Vj.: TEUR 794). Es handelt sich dabei um Vorausleistungen der Stadt Wermelskirchen auf den Verlustausgleich für 2014 und 2015.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind von TEUR 8 um TEUR 1 auf TEUR 9 gestiegen.

Die übrigen Verbindlichkeiten und der passive Rechnungsabgrenzungsposten haben sich von TEUR 96 im Vorjahr um TEUR 20 erhöht und betragen TEUR 116. Die Steigerung resultiert aus dem Anstieg des Verlustausgleich der Stadt Wermelskirchen für Vorjahre um TEUR 48 auf TEUR 72 bei einem Rückgang der Umsatzsteuerverbindlichkeit um TEUR 20 auf TEUR 9. Bei dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten von TEUR 6 (Vj.: TEUR 14) handelt es sich um Eintrittsgelder für Veranstaltungen des jeweiligen Folgejahres.





## **5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZE-GESETZ**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 8 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.



## **6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlagen 1 bis 4) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 5) der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Wermelskirchen Kattwinkelsche Fabrik, unter dem Datum vom 5. September 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Kattwinkelschen Fabrik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände,



Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.


Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Remscheid, den 5. September 2016

Hübenthal & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
Dipl.-Kfm. Gero Hübenthal  
(Wirtschaftsprüfer)

  
Dipl.-Kfm. Dr. Klaus Hübenthal  
(Wirtschaftsprüfer)

## KATTWINKELSCHE FABRIK, WERMELSKIRCHEN

## BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015

<b>AKTIVA</b>		31.12.2015	31.12.2014
		EUR	EUR
<b>PASSIVA</b>			
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			
Sachanlagen			
1.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.796.884,05	2.841.104,43
2.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.226,25	14.520,93
		<u>2.813.110,30</u>	<u>2.855.625,36</u>
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	7.122,75	7.122,75
2.	Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	4.144,96	7.838,13
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	356,87	0,00
		<u>11.624,58</u>	<u>14.960,88</u>
II. Liquide Mittel			
		21.808,78	79,67
		<u>33.433,36</u>	<u>15.040,55</u>
		<u>16.114,31</u>	<u>17.563,11</u>
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			
<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. Stammkapital			
		153.387,56	153.387,56
II. Allgemeine Rücklage			
		1.229.846,65	1.253.930,95
III. Verlustvortrag			
		-464.366,78	-500.784,17
IV. Jahresfehlbetrag			
		-482.606,56	-441.212,74
		<u>436.260,87</u>	<u>465.321,60</u>
		<u>1.487.639,18</u>	<u>1.514.939,39</u>
<b>B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN</b>			
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
Sonstige Rückstellungen			
		6.813,00	11.800,00
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
		807.600,00	792.586,05
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
		8.852,36	7.528,96
3. Sonstige Verbindlichkeiten			
		109.574,56	81.674,02
		-	davon aus Steuern: EUR 9.158,32 (Vorjahr: EUR 29.195,28)
		<u>926.026,92</u>	<u>881.789,03</u>
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			
		<u>6.218,00</u>	<u>14.379,00</u>
		<u>2.862.657,97</u>	<u>2.888.229,02</u>

KATTWINKELSCHE FABRIK, WERMELSKIRCHEN (NKF)

ERTRAGSRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2015

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebe-ner Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz/ Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	119.557,35	99.950,00	109.765,61	9.815,61
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	185.503,67	202.600,00	207.972,79	5.372,79
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.819,04	8.000,00	7.394,30	-605,70
7 + Sonstige ordentliche Erträge	8.405,94	19.000,00	7.003,22	-11.996,78
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10 = ordentliche Erträge</b>	<b>321.286,00</b>	<b>329.550,00</b>	<b>332.135,92</b>	<b>2.585,92</b>
11 - Personalaufwendungen	-20.929,80	-18.400,00	-18.454,88	-54,88
12 - Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-244.884,15	-269.300,00	-260.275,45	9.024,55
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-50.619,86	-56.000,00	-49.262,39	6.737,61
15 - Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-446.052,56	-469.750,00	-486.691,56	-16.941,56
<b>17 = ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-762.486,37</b>	<b>-813.450,00</b>	<b>-814.684,28</b>	<b>-1.234,28</b>
<b>18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-441.200,37</b>	<b>-483.900,00</b>	<b>-482.548,36</b>	<b>1.351,64</b>
19 + Finanzerträge	0,00	20,00	0,00	-20,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-12,37	-100,00	-58,20	41,80
<b>21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-12,37</b>	<b>-80,00</b>	<b>-58,20</b>	<b>21,80</b>
<b>22 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-441.212,74</b>	<b>-483.980,00</b>	<b>-482.606,56</b>	<b>1.373,44</b>
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-441.212,74</b>	<b>-483.980,00</b>	<b>-482.606,56</b>	<b>1.373,44</b>



**KATTWINKELSCHE FABRIK, WERMELSKIRCHEN (NKF)**

**FINANZRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2015**

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ist-Ergebnis
	des	des
	Vorjahres	Haushalts-
	EUR	jahres
	1	2
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	53.781,20	53.946,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	35.486,61	28.287,52
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	195.676,51	200.171,79
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	8.030,37	7.462,46
7 + Sonstige Einzahlungen	8.224,74	6.491,42
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00
<b>9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>301.199,43</b>	<b>296.359,19</b>
10 - Personalauszahlungen	-20.929,80	-18.454,88
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-278.547,29	-287.269,12
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-12,37	-58,20
14 - Transferauszahlungen	0,00	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	-360.316,61	-430.189,33
<b>16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-659.806,07</b>	<b>-735.971,53</b>
<b>17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (= Zeilen 9 und 16)	<b>-358.606,64</b>	<b>-439.612,34</b>
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00
<b>23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-6.437,51	-7.218,33
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00
<b>30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-6.437,51</b>	<b>-7.218,33</b>
<b>31 = Saldo aus Investitionstätigkeit</b> (= Zeilen 23 und 30)	<b>-6.437,51</b>	<b>-7.218,33</b>
<b>32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b> (= Zeilen 17 und 31)	<b>-365.044,15</b>	<b>-446.830,67</b>
33 + Einlage Gesellschafter	0,00	453.545,83
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	366.500,00	441.100,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-1.852,15	-426.086,05
<b>37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>364.647,85</b>	<b>468.559,78</b>
<b>38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b> (= Zeilen 32 und 37)	<b>-396,30</b>	<b>21.729,11</b>
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	475,97	79,67
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00
<b>41 = Liquide Mittel</b> (= Zeilen 38, 39 und 40)	<b>79,67</b>	<b>21.808,78</b>

Kattwinkelsche Fabrik, Wermelskirchen

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Nach § 19 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung NRW muss die Buchführung eines Eigenbetriebes den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen. Die Kattwinkelsche Fabrik stellt den Jahresabschluss entsprechend den NKF-Vorschriften (GemHVO NRW) auf.

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. in der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

**II. Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich bisher verrechneten Abschreibungen angesetzt. Die Gebäude und die beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens werden grundsätzlich linear abgeschrieben. Für Gegenstände mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150,- und EUR 1.000,- hat die Gesellschaft in Anlehnung an den Wesentlichkeitsgrundsatz die Bildung eines Sammelpostens gemäß § 6 Abs. 2a Satz 1 EStG in Anspruch genommen. Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der als Anlage 4a dargestellte Anlagenspiegel.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bewertet. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit den Nominalwerten bilanziert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Höhe gebildet, in der im laufenden Geschäftsjahr Auszahlungen erfolgten, die Aufwand für das Folgejahr oder spätere Perioden darstellen.

Das Stammkapital des Betriebes beträgt gemäß § 10 Abs. 2 der Betriebssatzung EUR 153.387,56.

Der Jahresfehlbetrag 2014 wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Ein Ausgleich aus Haushaltsmitteln der Stadt Wermelskirchen ist für das Jahr 2016 vorgesehen.

Der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von EUR 476.699,87 wurde in Höhe von EUR 453.545,83 aus Haushaltsmitteln der Stadt Wermelskirchen ausgeglichen. Der Restbetrag in Höhe von EUR 23.154,04 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31. Dezember 2015 EUR 1.229.846,65 (Vj.: EUR 1.253.930,95). Mit Beschluss vom 04.03.2015 wurden EUR 24.084,30 aus der Rücklage für den Verlustausgleich des Jahres 2012 verwendet.



Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2015 insgesamt EUR 436.260,87. Das Eigenkapital entwickelte sich im Wirtschaftsjahr 2015 folgendermaßen:

	Stand 1.1.2015	Ausgleich aus Haushalts- mitteln	Rücklagen- entnahme	Vortrag auf neue Rech- nung	Jahres- ergebnis	Stand 31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	153.387,56	-,-	-,-	-,-	-,-	153.387,56
Rücklagen	1.253.930,95	-,-	-24.084,30	-,-	-,-	1.229.846,65
Verlustvortrag	-500.784,17	453.545,83	24.084,30	-441.212,74	-,-	-464.366,78
Jahresfehibetrag	-441.212,74	-,-	-,-	441.212,74	-482.606,56	-482.606,56
	465.321,60	453.545,83	-,-	-,-	-482.606,56	436.260,87

Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages und beinhalten eine Rückstellung für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen (TEUR 6) und Aufwendungen für die Archivierung von Geschäftsunterlagen (TEUR 1).

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag arggesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Höhe gebildet, in der im Berichtsjahr Einzahlungen erfolgten, die Ertrag für das Folgejahr oder spätere Perioden darstellen.

### III. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Position Zuwendungen und allgemeine Umlagen enthält Zuweisungen des Landschaftsverbandes Rheinland, die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse, andere Zuschüsse und Spenden.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich insbesondere um Erträge im Veranstaltungsbereich und im Kinder- und Jugendbereich.

Als Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden die Kostenerstattungen der Bücherei ausgewiesen.

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind Sponsoring Erlöse und Zuschüsse des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ausgewiesen.

Die Personalaufwendungen betreffen Aushilfslöhne.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich insbesondere aus den Veranstaltungskosten, den Aufwendungen für Energie- und Wasserverbrauch, für Werk- und Verbrauchsmaterial, den Honoraren im Kinder- und Jugendbereich, den Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen sowie für Reinigung zusammen.

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für die Personalgestellung der Stadt Wermelskirchen, für die Verwaltungskostenumlage der Stadt, für Versicherungen und sonstige Abgaben, für Rechts- und Beratungskosten, für Porto und Telefon sowie für Abschlusskosten.

Die Ergebnisse der einzelnen Betriebssparten ergeben sich aus der Anlage 4d.

#### **IV. Sonstige Pflichtangaben**

- a) Das Honorar des Abschlussprüfers für die Abschlussprüfung 2015 beläuft sich auf rd. EUR 4.500,00
- b) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.
- c) Der Betrieb beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Das Personal wird durch die Stadt Wermelskirchen gestellt.

Zur Betriebsleitung gehören:

Frau Eva-Maria Ponsar  
Herr Achim Stollberg (Stellvertretung)

Mitglieder des Kultur-/ Betriebsausschusses sind:

Klaus Seeger, Vorsitzender, nicht berufstätig  
benannter 1. Stellvertreter: Norbert Kellner, Abteilungsleiter, Stadtwerke Solingen  
benannter 2. Stellvertreter: Reinhard Bornefeld, selbständiger Gewerbetreibender

Norbert Kellner, stv. Vorsitzender, Abteilungsleiter, Stadtwerke Solingen  
benannte Stellvertreterin: Dagmar Wetschky, nicht berufstätig

Heike Lehmann, selbständige Gewerbetreibende  
benannter Stellvertreter: Guido Krüger, Sozialversicherungsbetriebswirt, Techniker  
Krankenkasse

Dr. Bernhard Meiski, selbständiger Rechtsanwalt, Remscheid  
benannter Stellvertreter: Martin Burghoff, Studiendirektor im Hochschuldienst

Monika Müller, Ruheständlerin  
benannter Stellvertreter: Hans-Günter Heil, Ruheständler

Thorsten Schmalt, Realschulkonrektor, Land NRW  
benannter Stellvertreter: Mahmut Egilmez, studentische Aushilfe, Flughafen Köln /  
Bonn

Wolfgang Eisenreich, Oberstudienrat i.R.  
benannte Stellvertreterin: Thordis Ruppio, technische Zeichnerin

Christel Reetz, nicht berufstätig  
benannter Stellvertreter: Daniel Wieneke, Beamter, Kreisverwaltung Ennepe / Ruhr

Ralf Weber, IT-Supporter Bestattungsunternehmen Hackländer, Wermelskirchen und  
selbständiger Gewerbetreibender  
benannte Stellvertreterin: Elfriede Schluck, Angestellte, Rechtsanwalt Schulte, Wer-  
melskirchen

Dr. Werner Güntermann, Rektor i.R.  
benannte Stellvertreterin: Bettina Bernhard, kfm. Angestellte, Fahrradhandel Wilh.  
Humpert, Wickede / Ruhr

Karin Görne, nicht berufstätig  
benannte Stellvertreterin: Antje Buhl, Verwaltungsangestellte Krankenhaus Wermels-  
kirchen

Stefan Janosi, Key Account Manager Santen GmbH (Pharma), freiberuflich: Heilprak-  
tiker in Wermelskirchen  
benannte Stellvertreterin: Ilona Boß, Hausfrau

Stephan Theil, selbständiger Steuerberater, Remscheid  
benannter Stellvertreter: Peter Schwarz, selbständiger Unternehmens- und Vermö-  
gensberater

Ingelore Kirsten-Polnik, nicht berufstätig  
benannte Stellvertreterin: Katharina Sachser, keine Angaben

Karl Springer, freischaffender Künstler  
benannter Stellvertreter: Andreas Müßener, Gewerbetreibender

Rainer Schneider, Hausmann  
benannte Stellvertreterin: Lara Engels, Schülerin

Die Vergütungen für die Betriebsausschussmitglieder belaufen sich auf EUR 234,30.

Wermelskirchen, 12.07.2016

---

Eva-Maria Ponsar  
(Betriebsleiterin)

## ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2015

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN		AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN		NETTOBUCHWERTE			
	1. Jan. 2015 EUR	Zugänge EUR	31. Dez. 2015 EUR	Abgänge EUR	1. Jan. 2015 EUR	Zuführungen EUR	31. Dez. 2015 EUR	31. Dez. 2014 EUR
<b>IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>								
<b>SACHANLAGEN</b>								
1. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.874.874,67	0,00	3.874.874,67	0,00	1.033.770,24	44.220,33	1.077.990,62	2.841.104,43
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	281.089,33	6.747,33	287.836,66	0,00	266.567,40	5.042,01	271.609,41	14.520,93
	4.155.963,00	6.747,33	4.162.710,33	0,00	1.300.337,64	49.262,33	1.349.600,03	2.855.625,36
<b>FINANZANLAGEN</b>								
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	4.155.963,00	6.747,33	4.162.710,33	0,00	1.300.337,64	49.262,33	1.349.600,03	2.855.625,36

**Forderungsspiegel**

	Stand	mit einer Restlaufzeit von			Stand
	31.12.2015	bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.1.1 Privatrechtliche Forderungen					
2.1.1.1 gegenüber dem privaten Bereich	4.144,96 €	4.144,96 €	- €	- €	7.838,13 €
2.1.1.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	7.122,75 €	7.122,75 €	- €	- €	7.122,75 €
	11.267,71 €	11.267,71 €	- €	- €	14.960,88 €

## Verbindlichkeitspiegel

	Stand	mit einer Restlaufzeit von			Stand
	31.12.2015	bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	807.600,00 €	807.600,00 €	- €	- €	792.586,05 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.852,36 €	8.852,36 €	- €	- €	7.528,96 €
4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	109.574,56 €	109.574,56 €	- €	- €	81.674,02 €
	926.026,92 €	926.026,92 €	- €	- €	881.789,03 €



## KATTWINKELSCHE FABRIK, WERMELSKIRCHEN (NKF)

ERGEBNISSE DER EINZELNEN BETRIEBSSPARTEN FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2015

Ertrags- und Aufwandsarten		Kinder- und Jugend- bereich	Veranstal- tungs- bereich	Café- betrieb	Summe
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	96.988,14	11.158,96	1.618,51	109.765,61
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	44.584,77	153.988,02	9.400,00	207.972,79
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.660,02	5.734,28	0,00	7.394,30
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.302,82	5.700,40	0,00	7.003,22
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>= ordentliche Erträge</b>	<b>144.535,75</b>	<b>176.581,66</b>	<b>11.018,51</b>	<b>332.135,92</b>
11	- Personalaufwendungen	-4.143,12	-14.311,76	0,00	-18.454,88
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-104.871,43	-155.404,02	0,00	-260.275,45
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-27.399,94	-19.005,47	-2.856,98	-49.262,39
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-239.579,90	-247.111,66	0,00	-486.691,56
<b>17</b>	<b>= ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-375.994,39</b>	<b>-435.832,91</b>	<b>-2.856,98</b>	<b>-814.684,28</b>
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-231.458,64</b>	<b>-259.251,25</b>	<b>8.161,53</b>	<b>-482.548,36</b>
19	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-13,07	-45,13	0,00	-58,20
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-13,07</b>	<b>-45,13</b>	<b>0,00</b>	<b>-58,20</b>
<b>22</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-231.471,71</b>	<b>-259.296,38</b>	<b>8.161,53</b>	<b>-482.606,56</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-231.471,71</b>	<b>-259.296,38</b>	<b>8.161,53</b>	<b>-482.606,56</b>



## Lagebericht 2015

### • Grundlagen

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kattwinkelsche Fabrik“ wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Wermelskirchen am 14. Dezember 1998 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 1999 mit einem Stammkapital von DM 300.000,00 (EUR 153.387,56) gegründet.

Der Betrieb wird als Sondervermögen der Stadt Wermelskirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Betriebssatzung geführt. Es handelt sich um einen eigenbetriebsähnlichen Betrieb im Sinne von § 107 Abs. 2 GO NRW.

Gegenstand ist der Betrieb eines multifunktionalen Begegnungszentrums für alle Bürger der Stadt Wermelskirchen. Es werden pädagogische Kinder- und Jugendarbeit und soziokulturelle Veranstaltungen angeboten. Außerdem finden kommerzielle Kulturveranstaltungen statt. Dabei haben die pädagogischen und soziokulturellen Aufgaben Vorrang vor den Gewinninteressen.

### • Wirtschaftliche Entwicklung

Der Jahresverlust beträgt EUR 482.606,56.

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurden keine nennenswerten Investitionen getätigt.

- **Kinder-, Jugend- und Sportbereich**

Die pädagogische Kinder- und Jugendarbeit nach den Bestimmungen des KJHG ist Teil von öffentlicher Jugendhilfe und wird mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt. Die Planung für das Jahr 2015 wurde dem Jugendhilfeausschuss am 17.02.2015 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der pädagogische Bereich der Kattwinkelschen Fabrik hält offene Angebote für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Medienpädagogik, Fotografie und Film einschließlich Filmschnitt, Kunst, Werken, kreative Gestaltung, Tanzen und Gesang vor. Ein Schwerpunkt liegt auf der kultur-pädagogischen Arbeit mit der Jugendkunstschule, die in Projekten und Kursen erfolgt. Diese unterschiedlichen Angebote finden an 5 Öffnungstagen mit ca. 4 Stunden täglich statt und werden wöchentlich von ca. 100 Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen.

Besondere Highlights im Jahr 2015:

- Osterferienprojekt Katt Kunstbewegung XI
- 2-wöchiges Sommerferienprojekt "Kinderstadt" in Kooperation mit dem Amt für Jugend ,Bildung und Sport mit 200 Kindern, davon 10 Kinder mit Behinderung und 5 Flüchtlingskinder
- Couchgeflüster-Wohnzimmerkonzertabende mit jeweils 2 Bands im Jugendbereich

- **Veranstaltungsbereich**

Im Wirtschaftsjahr 2015 fanden 39 Veranstaltungen mit insgesamt 9.214 zahlenden Besuchern statt (Vorjahr: 32 Veranstaltungen, 7.505 zahlende Gäste). Die Auslastung der Bogenbinderhalle betrug 93 %, die der Kleinen Halle 72 %, die Gesamtauslastung 80 %.

Der Schwerpunkt der Veranstaltungen lag auch im Jahr 2015 wieder bei den Kabarettveranstaltungen mit zahlreichen renommierten Künstlern wie Herbert Knebel, Torsten Sträter, Michael Hatzius und Dieter Nuhr. Zur Bürgermeisterwahl im September haben wir wieder eine „Spätausgabe“ aufgelegt, die sehr schnell ausverkauft war.

Unser ABO „takeFIVE“ mit Nachwuchskünstlern aus ganz Deutschland konnte sich weiterhin sehr gut durchsetzen.

Für 2016 wurden u. a. folgende Künstler verpflichtet: Hagen Rether, Wilfried Schmickler und Lars Redlich sowie zum ersten Mal auf einer Katt-Bühne die Kölner Stunker mit ihrem Programm „Stunk unplugged“.

Die Umstellung unseres Ticketsystems in der Zusammenarbeit mit Wuppertal.live hat sich bewährt.

- **Cafébetrieb**

Der Cafébereich ist seit dem 1. August 2003 verpachtet.

Das Café hat an 5 Tagen der Woche abends, bei Veranstaltungen sowie während der Kirmes geöffnet.

- **Feststellungen § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)**

Die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG haben zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Die durch unsere Betriebsatzung vorgesehenen Aufgaben, wie regelmäßige Berichte an den Betriebsausschuss, Erarbeitung eines Wirtschaftsplans, haben wir erfüllt.

- **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres 2015**

Nach einem guten Start des Folgepächters unseres Cafés stellten sich nach und nach die Überforderung der Familie und des jungen Pächters heraus, was letztlich dazu führte, dass eine Kündigung des Pachtvertrages durch die Katt zum 28.02.2016 erfolgte. Das Pachtobjekt wurde ausgeschrieben, 9 Bewerbungen haben wir erhalten und mit Anette und Jens Koriandt aus Wermelskirchen ein neues Pächterpaar gefunden, dass das Café seit dem 01.03.2016 erfolgreich betreibt.

- **Zukünftige Entwicklung und Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung**

Das im Jahr 2007 erstmalig angebotene Abo "takeFIVE" (zu Beginn € 50 – jetzt € 55 für 5 Veranstaltungen) wurde sehr gut angenommen und bietet auch in Zukunft die Chance auf eine Steigerung der Besucherzahlen und eine gute Kundenbindung ans Haus.

Neben dem Risiko, dass sich die Besucherzahlen vermindern können, sehen wir auch die Chancen des Betriebes durch die bestehende Publikumsnähe, durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch marktgerechte Preise unseren Kundenstamm weiter an uns zu binden. Im Jahr 2016 feiern wir unser 25jähriges Bestehen.

Sponsoringakquise ist auch eine Daueraufgabe. Da erreichen wir für die Kinderstadt immer sehr gute Ergebnisse – für die anderen Bereiche des Hauses tun sich die Bergischen Unternehmer eher ein bisschen schwer. Wir brauchen dringend Fürsprecher aus der heimischen Wirtschaft.

Wir stehen mit mehreren Stiftungen in Kontakt, um von dort Förderungen für Projekte im pädagogischen Bereich zu erhalten. Das ist ein langwieriges und zeitintensives Geschäft, da die Stifter gehegt und gepflegt werden wollen.

Für das gesamte Katt-Gebäude und die Außenbeleuchtung stehen in naher Zukunft Renovierungsarbeiten an.

Die Finanzierung der vorgenannten Investitionen ist durch Zuschüsse der Stadt Wermelskirchen geplant.

Für das laufende Wirtschaftsjahr 2016 ist in dem Wirtschaftsplan ein Jahresverlust von EUR 518.150,00 veranschlagt, dem eine geplante Vorauszahlung der Stadt Wermelskirchen von EUR 490.150,00 gegenüber steht.

Soweit die Stadt Wermelskirchen, wie in der Vergangenheit geschehen, die zukünftig entstehenden Verluste ausgleicht, sind aus heutiger Sicht bestandsgefährdende Risiken, die zur Einschränkung des Leistungsangebotes führen, nicht zu erwarten.

Wermelskirchen, den 12.07.2016

---

Eva-Maria Ponsar  
Betriebsleiterin

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Kattwinkelschen Fabrik für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.




Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Remscheid, den 5. September 2016

Hübenthal & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
Dipl.-Kfm. Gero Hübenthal  
(Wirtschaftsprüfer)

  
Dipl.-Kfm. Dr. Klaus Hübenthal  
(Wirtschaftsprüfer)





## **RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

### **1. Gründung**

Der Eigenbetrieb wurde am 1. Januar 1999 gegründet.

### **2. Name des Betriebes**

Der Name des Eigenbetriebs lautet gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung Kattwinkelsche Fabrik.

### **3. Rechtsform**

Bei der Kattwinkelschen Fabrik handelt es sich um eine sogenannte eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Es handelt sich hierbei um Sondervermögen der Stadt Wermelskirchen im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW.

### **4. Betriebssatzung**

Es gilt die Betriebssatzung vom 11. August 2010.

### **5. Gegenstand des Betriebes**

Das Zentrum für Kultur- und Jugendarbeit der Stadt Wermelskirchen wird als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Es steht als multifunktionales Begegnungszentrum allen Bürgern der Stadt Wermelskirchen offen. Es soll die Leitideen der Emanzipation, Integration und Partizipation der Nutzer fördern.





Gegenstand des Betriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung:

Zweck des Betriebes ist es, in Wermelskirchen pädagogische Kinder- und Jugendarbeit nach den Bestimmungen des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ein regelmäßiges soziokulturelles Veranstaltungsangebot vorzuhalten. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Betriebes, kommerzielle Kulturveranstaltungen durchzuführen sowie eine öffentliche Gastronomie mit Gewinnerzielungsabsicht zu betreiben. Die Erfüllung der pädagogischen bzw. soziokulturellen Aufgaben hat Vorrang gegenüber den Gewinninteressen des Betriebes.

#### **6. Stammkapital**

Das Stammkapital des Betriebes beträgt EUR 153.387,56 (§ 10 Abs. 2 der Betriebssatzung).

#### **7. Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, vgl. § 10 Abs. 1 der Betriebssatzung.

#### **8. Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung besteht aus einer Leiterin. Diese wird vom Rat der Stadt Wermelskirchen auf Vorschlag des Betriebsausschusses bestellt (vgl. § 3 der Betriebssatzung). Die Aufgaben der Betriebsleitung werden in einer Dienstanweisung geregelt. In deren Rahmen wird der Eigenbetrieb eigenverantwortlich geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, Abschluss von Verträgen.

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.



Zur Betriebsleiterin hat der Rat der Stadt Wermelskirchen Frau Eva-Maria Ponsar bestellt. Stellvertretender Betriebsleiter und Kulturmanager ist Herr Achim Stollberg.

Die Befugnisse der Betriebsleitung werden in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung der Kattwinkelschen Fabrik Wermelskirchen vom 1. Januar 2002 geregelt. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Grundsatzangelegenheiten:
  - Aufstellung, Fortschreibung und Realisierung des Konzepts der multifunktionalen Begegnungsstätte nach Maßgabe der Betriebssatzung,
  - die Abstimmung der pädagogischen Kinder- und Jugendarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes,
  - die Aufstellung von Grundsätzen für die laufende Betriebsführung,
  - der Erlass von Dienstanweisungen für den Bereich der laufenden Betriebsführung,
  - die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb haben, insbesondere auch über den Personaleinsatz und Instandhaltungsmaßnahmen,
  - Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen des Rates und des Betriebsausschusses,
  - die Unterrichtung des Betriebsausschusses und des Verwaltungsvorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten sowie
  - die Öffentlichkeitsarbeit.
  
- Wirtschaftsführung und Rechnungswesen:
  - Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Zwischenberichte,
  - die Vorbereitung und Abwicklung von Verpflichtungsgeschäften, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen,



- die Vorbereitung der Zustimmung des Betriebsausschusses gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe c) der Betriebssatzung (Mehrausgaben),
- die Einrichtung, Führung und Kontrolle der kaufmännischen Buchführung, des Kassen- und Rechnungswesens,
- die Entscheidung über Verträge und Auftragsvergaben bis zum Wert von EUR 25.000,00,
- die Kalkulation von Entgelten,
- die Aufstellung und regelmäßige Aktualisierung des Inventarverzeichnisses,
- die Vorbereitung und Abwicklung von Zuschussanträgen sowie
- die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von EUR 2.500,00 bis zu 24 Monate.

#### **9. Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung sowie der Wirtschafts- und Finanzplanung. Hierzu legt die Betriebsleitung vierteljährliche Berichte vor, die eine Umsetzung der Planungen, wie auch die Abweichungen aufzeigen, analysieren und Vorschläge zur Nachbesserung enthalten (vgl. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung).

Der Betriebsausschuss besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die vom Rat auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt werden (vgl. § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung). Zur Zusammensetzung wird auf den Anhang verwiesen.

#### **10. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte**

Die Betriebsleitung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Betriebsausschusses:

- Festsetzungen der allgemeinen Bedingungen und Regelungen für Leistungen, soweit diese nicht in der Satzung festgelegt sind,
- Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung NRW,



- Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 12 dieser Satzung,
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- Entscheidungen über Verträge und Auftragsvergaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von EUR 250.000,00 übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung (§ 3 Abs. 3 der Betriebssatzung) und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall EUR 2.500,00 übersteigen,
- Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßen Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt,
- Zustimmung zum Erlass von Dienstanweisungen für die Betriebsleitung sowie
- Bestellung der stellvertretenden Betriebsleitung.

## **11. Rat**

Oberstes Entscheidungsorgan des Betriebes ist der Rat der Stadt Wermelskirchen. Die Zuständigkeiten des Rates ergeben sich aus der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW oder der Hauptsatzung. Nach § 5 der Betriebssatzung ist der Rat, bzw. der "Ausschuss für Schule, Sport und Kultur, Betriebsausschuss Kattwinkelsche Fabrik mit dem Ausschuss für Umwelt und Bau der Stadt Wermelskirchen" insbesondere zuständig für:

- die Bestellung der Betriebsleitung,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Höhe des städtischen Zuschusses und
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.



## **12. Zuständigkeit des Jugendamtes**

Die Zuständigkeit des Jugendamtes der Stadt Wermelskirchen ergibt sich aus § 2 der Betriebssatzung. Die pädagogische Kinder- und Jugendarbeit nach den Bestimmungen des KJHG in der Kattwinkelschen Fabrik ist Teil von öffentlicher Jugendhilfe und ist daher mit der Verwaltung des Jugendamtes mindestens einmal jährlich abzustimmen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 der Betriebssatzung).

Das Abstimmungsergebnis über das Angebot der öffentlichen Jugendhilfe in der Kattwinkelschen Fabrik für das jeweils kommende Jahr ist spätestens in der letzten Sitzung des Vorjahres im Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **13. Steuerliche Verhältnisse**

Die steuerliche Beurteilung des Betriebes stellt sich wie folgt dar:

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhält. Hat die juristische Person öffentlichen Rechts mehrere Betriebe gewerblicher Art, so ist sie Subjekt der Körperschaftsteuer aufgrund jedes einzelnen Betriebes. Ein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist jede Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dient und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich heraushebt. Damit sollen im Grundsatz alle Einrichtungen der öffentlichen Hand der Besteuerung unterworfen werden, die das äußere Bild eines Gewerbebetriebes haben. Wird ein nachhaltiger Jahresumsatz von über EUR 35.000,00 im Einzelfall nicht erreicht, ist ein Betrieb gewerblicher Art nur anzunehmen, wenn hierfür besondere Gründe vorgetragen werden. Solche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts mit ihrer Tätigkeit zu anderen Unternehmen unmittelbar in Wettbewerb tritt.

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (sogenannte Hoheitsbetriebe).



Die obengenannten von der Rechtsprechung und der Verwaltung für das Gebiet der Körperschaftsteuer entwickelten Grundsätze gelten auch für die umsatzsteuerliche Behandlung. Über die Anwendung der Umsatzgrenze von EUR 35.000,00 ist bei der Umsatzsteuer und bei der Körperschaftsteuer einheitlich zu entscheiden.

Die Tätigkeiten bzw. die Aktivitäten der Kattwinkelschen Fabrik lassen sich zusammenfassend in drei Sparten untergliedern:

- a) Kinder- und Jugendarbeit,
- b) Cafébereich sowie
- c) Kommerzieller Veranstaltungsbetrieb.

**zu a) Kinder- und Jugendarbeit**

Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die im Kinder- und Jugendbereich entsprechend den Bestimmungen des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, vormals im KJHG geregelt) durchgeführt werden. Da in diesem Bereich ein Jahresumsatz von EUR 30.678,00 nicht erreicht wird, ist er mangels Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art körperschaft- und umsatzsteuerlich nicht relevant (vgl. auch Abschnitt 2.11 Abs. 4 UStAE).

**zu b) Cafébereich**

Der Cafébetrieb wird seit dem 1. August 2003 umsatzsteuerpflichtig verpachtet.

**zu c) Kommerzieller Veranstaltungsbetrieb**

Im Bereich des kommerziellen Veranstaltungsbetriebes finden Kabarett- und Kleinkunstveranstaltungen, Konzerte, Theatervorführungen und ähnliche Veranstaltungen statt. Es handelt sich um einen Betrieb gewerblicher Art. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist aber wie folgt zu differenzieren:



Die Umsätze im Veranstaltungsbetrieb sind zum Teil nach § 4 Nr. 20 UStG steuerfrei, wenn es sich handelt um:

- 1. die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst.
- 2. Das gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

oder

- die Veranstaltungen von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden.

Für bestimmte Veranstaltungen der Kattwinkelschen Fabrik kommt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a) Satz 2 UStG zur Anwendung. Für die in Betracht kommenden Veranstaltungen des Berichtsjahres lagen uns im Rahmen der Prüfung entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Landesbehörde (hier: Bezirksregierung Köln) im Sinne dieser Vorschrift vor.

Soweit die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG nicht in Betracht kommt, unterliegen die Ausgangsumsätze bei den durch die Kattwinkelsche Fabrik durchgeführten Veranstaltungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a) UStG teilweise dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7 %. Dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen die Leistungen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen sowie die Veranstaltungen von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer. Bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes kommen folgende Grundsätze zur Anwendung (vgl. Abschnitt 12.5 Abs. 2 und 3 UStAE):



Die Steuerermäßigung erstreckt sich auch auf die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer. Theatervorführungen sind außer den Theateraufführungen im engeren Sinne auch die Vorführungen von pantomimischen Werken einschließlich Werken der Tanzkunst, Kleinkunst- und Variete-Theater-Vorführungen sowie Puppenspiele und Eisrevuen. Als Konzerte sind alle musikalischen und gesanglichen Aufführungen anzusehen. Leistungen anderer Art, die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen erbracht werden, müssen von so untergeordneter Bedeutung sein, dass dadurch der Charakter der Veranstaltungen als Theatervorführung oder Konzert nicht beeinträchtigt wird. Nicht begünstigt sind nach dieser Vorschrift z. B. gesangliche, kabarettistische oder tänzerische Darbietungen im Rahmen einer Tanzbelustigung, einer sportlichen Veranstaltung oder zur Unterhaltung der Besucher von Gaststätten. Andere Unternehmer im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a) UStG können auch Solokünstler sein.

Werden bei Theatervorführungen und Konzerten mehrere Veranstalter tätig, so kann wie bei der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe b) UStG jeder Veranstalter die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Bei Tournee-Veranstaltungen steht deshalb die Steuerermäßigung sowohl dem Tournee-Veranstalter als auch dem örtlichen Veranstalter zu. Auf Vermittlungsleistungen ist die Steuerermäßigung nicht anzuwenden.

Nach der im Jahr 2007 durchgeführten steuerlichen Betriebsprüfung bei der Stadt Wermelskirchen (für die Jahre 2001 bis 2004) sind gemäß des Betriebsprüfungsberichts die Ausgangsumsätze des Betriebes gewerbliche Art "Kattwinkelsche Fabrik" grundsätzlich eigenständig zu beurteilen und nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a) UStG dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7 % zu unterwerfen, es sei denn, der Künstler legt eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG vor. In diesen Fällen ergibt sich auch eine Steuerfreiheit für die Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG.





#### **14. Wichtige Verträge und Vereinbarungen**

Es bestehen folgende wichtige Verträge und Vereinbarungen:

- Gastspielverträge,
- Auftrittsvereinbarung,
- Pachtvertrag Café,
- Servicevertrag Brandmeldeanlage sowie
- Vertrag über eine ISDN-Anlage.

#### **15. Versicherungsschutz**

Für die Versicherungen ist die Stadt Wermelskirchen Vertragspartner. Die Beiträge werden dort geleistet und durch den Betrieb auf Anforderung der Stadt Wermelskirchen erstattet. Es besteht nach Angabe der Betriebsleitung eine Gebäudeversicherung, eine Einbruch-Diebstahlversicherung, eine Schülerversicherung sowie eine Schlüsselverlustversicherung.

Die Einbruch-Diebstahlversicherung sowie die Gebäudeversicherung für das Gebäude Krawinkelstraße 3 werden nach Angabe der Betriebsleitung über die Stadt Wermelskirchen in einer Sammelversicherung bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln, versichert. Das Gebäude ist zum Neuwert versichert. Das Gebäude und die im Gebäude befindlichen Gegenstände sind gegen Feuer- und Leitungswasserschäden versichert. Das Gebäude ist darüber hinaus gegen Sturmschäden versichert.

Die Abrechnung erfolgt innerhalb der Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Wermelskirchen.

Die Versicherungssummen werden nach Angabe der Betriebsleitung regelmäßig an die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes angepasst.

Die Angemessenheit der Versicherungssummen und die Vollständigkeit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand der Prüfung.

## FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER BETRIEBSLEITUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

### 1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Betriebsordnungen für die Organe und einen Betriebsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebs- sowie ggf. für die Konzernleitung (Betriebssanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Zuständigkeiten der Organe ergeben sich aus der Betriebssatzung und aus der Dienstanweisung für die Betriebsleitung. Im Einzelnen ist die Aufgabenverteilung wie folgt:

#### *Betriebsleitung*

Die Betriebsleitung hat gemäß § 3 der Betriebssatzung vom 11. August 2010 in Verbindung mit der "Dienstanweisung für die Betriebsleitung" der Kattwinkelschen Fabrik vom 01. Januar 2002 die Führung des Betriebes zur Aufgabe. Eine Betriebsordnung für die Betriebsleitung wurde nicht erlassen.

#### *Betriebsausschuss*

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden in § 6 der Betriebssatzung bestimmt (vgl. auch Anlage 7 zu diesem Prüfungsbericht).

#### *Rat der Stadt Wermelskirchen*

Die Aufgaben des Rates werden in § 5 der Betriebssatzung bestimmt (vgl. auch Anlage 7 zu diesem Prüfungsbericht). Demnach entscheidet der Rat der Stadt Wermelskirchen in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Darüber hinausgehende schriftliche Weisungen des Rates bzw. des Ausschusses zur Organisation für die Geschäftsführung sind uns nicht bekannt.

Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr 2015 hat eine Betriebsausschusssitzung die Kattwinkelsche Fabrik betreffend stattgefunden. Die Sitzung wurde ordnungsgemäß protokolliert.



- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Tätigkeiten dieser Art werden von der Betriebsleitung nicht wahrgenommen.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Betriebsausschussmitglieder erhalten keine erfolgsabhängige Vergütung. Sie erhalten nur eine Aufwandsentschädigung; deren Gesamtbetrag wird im Anhang angegeben.

Für die Betriebsleitung erfolgt keine entsprechende Angabe, da der Betrieb selbst keine Vergütungen an die Betriebsleitung leistet. Die Vergütung der Betriebsleiterin, die im Wege der Personalgestellung für den Betrieb tätig ist, wird von Seiten der Stadt Wermelskirchen getragen.

## 2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, wird danach verfahren und erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt einen Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Der Organisationsplan wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die regelmäßige Überprüfung erfolgt durch die Betriebsleiterin.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.



- c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Kattwinkelsche Fabrik beschäftigt bis auf wenige Aushilfen auf geringfügiger Beschäftigungsbasis keine eigenen Mitarbeiter. Für die Ausführung der Tätigkeiten werden städtische Mitarbeiter eingesetzt. Für diese gelten die Dienstanweisungen der Stadt Wermelskirchen. So enthält z. B. die "Dienstanweisung der Stadt Wermelskirchen über das Verhalten bei der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen" vom 29. Juni 2012 Regelungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption.

Darüber hinaus wurden keine speziellen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Entsprechende Regelungen ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW bzw. werden durch die Betriebssatzung und die Dienstanweisungen der Stadt Wermelskirchen vorgegeben. U. a. ergibt sich hieraus:

- Für die einzelnen Bereiche ist der/die Betriebsleiter/in zuständig (§ 3 der Betriebssatzung);
- Gemäß § 9 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen/Dienstanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die wesentlichen unmittelbar den Betrieb betreffenden Verträge sind bei der Betriebsleitung abgelegt.



### 3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht hinsichtlich der Fortschreibung der Daten und des Planungshorizontes, nach unseren Feststellungen, den Bedürfnissen des Betriebes.

Die Regelungen zum Planungswesen ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Betriebssatzung. Nach § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen. Hierbei ist zu beachten, dass die Stellenübersicht nicht durch den Betrieb erstellt wird, da das notwendige Personal von der Stadt Wermelskirchen gestellt wird. Weitere regelmäßig zu erstellende zusätzliche Planungsrechnungen sind nicht vorgeschrieben und u. E. auch nicht erforderlich.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planung wird regelmäßig durch die Betriebsleitung überwacht. Wesentliche Abweichungen werden dem Betriebsausschuss bekannt gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung vierteljährlich Berichte vorzulegen, die eine Umsetzung der Planungen sowie deren Abweichungen aufzeigen, analysieren und Vorschläge zur Nachbesserung enthalten.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes abgestellt und wird von uns als ordnungsmäßig befunden.

Für den Eigenbetrieb wurde bisher eine Kostenrechnung nicht eingerichtet, sie ist angesichts der geringen Größe des Betriebes nach unseren Feststellungen nicht zwingend notwendig. Die Erträge und Aufwendungen werden nach festgelegten Umlageschlüsseln über Excel-Tabellen auf die drei Bereiche Veranstaltungen, Cafébetrieb und Kinder-, Jugend- und Sportbereich verteilt, um die Spartenergebnisse ermitteln zu können.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es wird eine Liquiditätskontrolle durch die Betriebsleiterin durchgeführt.



- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Aufgrund der geringen Größe des Betriebes bedarf es keines zentralen Cash-Managements.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja, keine gegenteiligen Feststellungen. Die wesentlichen Entgeltentrichtungen durch Dritte (z. B. Karterverkauf) erfolgen über Barzahlung bzw. Überweisung. Zahlungsziele werden hierbei im Regelfall nicht eingeräumt.

Bonitätsrisiken bei Zuschussgebern (Stadt Wermelskirchen, Bundesamt für Zivildienst, Landschaftsverband Rheinland) sind nicht ersichtlich.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Eine eigene Controllingabteilung besteht aufgrund der Größe des Betriebes nicht.

Die innerbetrieblichen Controllingmaßnahmen werden durch die Betriebsleitung durchgeführt und betreffen den jährlichen Soll-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans mit dem Jahresabschluss und die damit verbundene Analyse von Abweichungen. Darüber hinaus bestehen Prüfungskompetenzen seitens der zuständigen Stellen bei der Stadt Wermelskirchen und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Frage ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb keine Beteiligungen i. S. d. § 271 HGB hält.

#### 4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Betriebs-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betrieb hat eine Risikoidentifikation bzw. -bewertung vorgenommen sowie Maßnahmen zur Risikobewältigung und -überwachung dokumentiert. Ein eigenständiges Risikofrüherkennungssystem besteht. Es findet zudem eine kontinuierliche Auswertung der betriebswirtschaftlichen Auswertungen durch die Betriebsleitung statt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind entsprechend dem Betrieb der Kattwinkelschen Fabrik angemessen und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Interviews und die Vorlage des Konzeptes des Risikomanagements haben uns die entsprechende Vorgehensweise bestätigt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Betriebsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Betriebsleitung beobachtet kontinuierlich die Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Auswertung und des Geschäftsumfeldes.

**5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Betriebs-/Konzernleitung den Betriebsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. anti-izipatives Hedging)?

Der Fragekreis "Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate" ist nicht einschlägig, da keines der genannten Finanzgeschäfte durchgeführt worden ist.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- c) Hat die Betriebs-/Konzernleitung ein dem Betriebsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- e) Hat die Betriebs-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Betriebs-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).



## 6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigene Kontrollinstanz existiert nicht. Prüfungstätigkeiten werden in Teilbereichen durch die externe Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Zudem erfolgen Prüfungstätigkeiten durch die Stadt Wermelskirchen. In 2014 wurde zum Beispiel die Barkasse durch die Abteilung "Rechnungsprüfung" geprüft.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt, und um welche handelt es sich?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).



**7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Betriebsordnung, Betriebsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung sind keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte bekannt geworden, die ohne vorherige Zustimmung der Überwachungsorgane durchgeführt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Organmitglieder gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Betriebsordnung, Betriebsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Betriebsordnung, Betriebsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.



## 8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja. Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans (Vermögensplan) angemessen geplant. Die Prüfung der Finanzierbarkeit erfolgt insbesondere im Rahmen der Finanzplanung. Mit den wenigen getätigten Ersatzinvestitionen sind keine Risiken verbunden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung waren nach unseren Feststellungen ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung der Investitionen wird laufend durch die Betriebsleitung überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Abweichungen haben sich im Berichtsjahr 2015 nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.



## 9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen festgestellt. Die Vergabevorschriften werden durch die Beachtung der Vergabeverordnung der Stadt Wermelskirchen eingehalten.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden nach Angaben der Betriebsleitung Konkurrenzangebote eingeholt bzw. Preisvergleiche angestellt.

## 10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung erfolgt in regelmäßigen Betriebsausschusssitzungen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor, und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wird das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.



- d) Zu welchen Themen hat die Betriebs-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Wünsche hatte das Überwachungsorgan im Berichtsjahr nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Wir haben hierfür keine Anhaltspunkte feststellen können.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung, die Schadensersatzansprüche aus der Organtätigkeit bzw. der Tätigkeit von leitenden Angestellten abdeckt, besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Bestehende Interessenkonflikte sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung nicht bekannt geworden.

## 11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Betrieb besitzt keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es bestehen keine bewusst gebildeten stillen Reserven.

## 12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu den Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Frage ist nicht einschlägig, da der Betrieb keine Konzerngesellschaft ist.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhält von der Stadt Wermelskirchen einen Zuschuss zum Ausgleich der Verluste und des Weiteren im Rahmen des Wirtschaftsplans Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben leistet einen jährlichen Zuschuss für die im Betrieb tätigen Bundesfreiwilligen.

Darüber hinaus stellt der Landschaftsverband Rheinland Mittel für den Kinder- und Jugendbereich zur Verfügung.

Zudem stellt die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste (LKD)/ Jugendkunstschulen NRW e.V. Mittel für den Kinder- und Jugendbereich zur Verfügung.

### 13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Gemäß Prüfungshinweis IDW PH 9.720.1 (Stand 09. September 2010) ist die Eigenkapitalausstattung grundsätzlich dann ausreichend, wenn die Verlustübernahme durch den Gesellschafter vorgesehen ist oder die Aufgabenerfüllung, insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Situationen, der Möglichkeit notwendiges Kapital zu beschaffen und im Hinblick auf die zukünftigen Investitionen mit der vorhandenen Eigenkapitalausstattung gesichert ist.

Die Eigenkapitalquote ist angemessen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich in den vergangenen Jahren stets negative Jahresergebnisse ergeben haben. Diese sind bisher teilweise zu Lasten des Eigenkapitals des Betriebes finanziert worden. Gemäß § 97 Abs. 3 i.V.m. § 75 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO NRW sind sämtliche Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Zudem ist nach § 9 Abs. 1 EigVO NRW auf die Erhaltung der Sondervermögens zu achten. Dies schließt planmäßige Verluste und einen damit einhergehenden Eigenkapitalverzehr aus.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Fragestellung ist nicht einschlägig. Es wurde ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet.

#### 14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Zur Entwicklung des Jahresergebnisses nach Sparten verweisen wir auf Anlage 4d des Prüfungsberichts.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte dafür haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist nicht einschlägig, da es sich nicht um ein Energieversorgungsunternehmen handelt.

#### 15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Siehe dazu Fragenkreis 16.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe dazu Fragenkreis 16.





**16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Bei der Kattwinkelschen Fabrik handelt es sich strukturell um einen "geborenen Verlustbetrieb", der auf Verlustausgleichszahlungen der Stadt Wermelskirchen angewiesen ist. Die auftretenden Verluste sind durch Kosteneinsparungen und Erlössteigerungen nur begrenzt beeinflussbar.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Betriebsleitung der Kattwinkelschen Fabrik betreibt eine kontinuierliche Kostenüberwachung und -kontrolle.

Auf Ertragsseite sollen die Kooperationen, insbesondere mit Schulen und Weiterbildungsträgern, ausgebaut werden.

Zudem werden auf der Veranstaltungsseite durch eine Ausweitung des Programmangebotes mehr Einnahmen erzielt.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, beschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben werden, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.